

nungen, wie nichtweniger zu Herausgebung und eydlicher Manifestirung sämtlicher die drey zuerkannten Güter betreffenden Brieffschaf- ten, sub poena realis executionis, & respective immisionis in alle dessen übrigen Stü- ter des gethanen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert zwar anzuweisen, dabey aber auch demselben, als einem hiesigen Unterthanen zu gleich, und unter hundert Goldgülden Strafe aufzugeben wäre, daß, Falls er die angeblühe Acquisition des Adolphs Freyherrn von E. in separato zu erweisen, und zu beausündigen gesinnet, er die desfallige fernere Klage nicht bey dem Kayserlichen und Reichs. Cammerger- richt, sondern bey hiesigem Hofrathe, als bey der behörigen und ordentlichen ersten Instanz einführen solle.

XII.

Von Erkennung der Restitution,
oder Erstellung in den vorigen
Stand.

§. I.

Als auf Absterben des Pfarrherrn Joseph W. das Stift zu E. der von beeden Canonicis E. und G. eingelegten Protestation ohn-

Abgeachtet, sichern Peter S. am 10ten Hornung 1771 zum Seelsorger daselbst erwählet, und selbigem die Pfarrey aufgetragen; so hat Bürgermeister und Rath zu S. unterthänigst vorgezisset, als wann das Stift bey der letztern Wahl dem alten Herkommen zuwider gehandelt, den am allerschlechtest gepredigt habenden Peter S. vorgezogen, und sichern Anton F. obgleich als ein Adler vorerwehnten Peter S. überroffen, übergangen und zurück gestellet hätte.

§. 2.

Wäre die Sache in einer solchen Instanz abzuhandeln, wo das Gerechtsam derer Parthenen, oder die Gerechtigkeit der eröfneten Urthel zu untersuchen die Rechten gestatten; so könnte und würde ich zur Erörterung stellen, ob die Pfarrey zu S. pro beneficio incorporato, oder aber pro vera parocia zu halten seye. Ich würde ferner nachforschen: ob dahier ein wahres Possessorium vorhanden, und der bisherige Gebrauch als eine ächte Gewohnheit angerühmet werden könne. Und endlich würde ich des breitem erledigen, ob klagender Bürgermeister und Rath sich der Wahl zu widersetzen besugt, ob selbiger auf ein Possessorium sich abzuweisen berechtigtiget, und ob eine Gewohnheit anzuführen im Stande seye. Alleine da die Sache bereits abgeurtheilet, da am 10ten September 1752 schon gesprochen, daß die off. und deserirten Juramenta dan-

respondendorum super positionibus ad acta
 exhibitis, nec non re- & irrelevantia salva,
 & salvis cæteris probatorialibus in actis de-
 ductis auszuschwören und zu derer Abnehmung
 Commissio zu ertheilen seye; da die Urtheil
 unterm 3ten Julii 1754 bestätigt, und wider
 die letztere von dem Stift die Herstellung in den
 vorigen Stand nachgesuchet worden; so muß
 ich mich auch der Erörterung der oben aufge-
 worfenen Fragen in so weit enthalten; ich muß
 mir engere Gränzen bestimmen, und lediglich
 untersuchen, ob die von dem Stift dormalen
 beygebrachte Beweissthümer für neu und so er-
 heblich zu achten, daß das nachgesuchte Re-
 litutorium dormalen könne eröffnet werden.

§. 3.

Solchen Endes mache ich also den Anfang
 mit der so hoch angepriesenen, und ad Manus
 clementissimas sub N. 6. beygelegten Bulla
 Clementis Septimi. Diese ist (welches ich aus
 Liebe der Wahrheit ohnmöglich verschweigen
 kan) von der Universität zu H. bereits zu einer
 so unglücklich, als unwissenden Censur gezogen
 worden. Nithin ist dieselbe vorhin schon vorge-
 kommen, und kan daher den Namen eines
 neuen Beweisstückes um so weniger verdienen,
 als das Stift zu E. selbige bereits am 15ten
 May 1751 übergeben hat.

§. 4.

Die Act. N. 14. sub Lit. G, sodann
 Act. N. 15. sub N. 13. und Act. N. 45. sub
 Lit.

Lit. DD. angeführte presentatio ad pastora-
 tum sichern Thomæ H. Canonici Regularis
 Monasterii Trenswegrani, wie auch die von
 dem Petro R. demselben ertheilte Investitura,
 nicht weniger die sub N. 15. beygebogene, und
 ab Archidiacono Baronic de L. dem Præsen-
 tato Joanni B. gegebene Investitur, fort die
 sub N. 16. anliegende presentatio seu, Electio
 des Johann R., ingleichem die sub N. 17. an-
 gefügte Electio des Leonard J., und endlich
 die von dem Archidiacono Comite de H. dem
 Joseph W. ertheilte Investitura sub Lit. FF.
 seynd in ante actis bereits ersündlich, mithin
 keiner fernern Untersuchung dormalen bedürftig.

S. 5.

Die von dem Archidiacono Comite de H.
 dem Leonard J. gegebene Institutio sub Lit. EE.
 und die beschene Wahl des Joseph W. sub
 Lit. FF. seynd zwar vorhin nicht vorgekommen;
 indessen aber mögen auch diese beede Stücke um
 so weniger erheben, als eines Theils in der
 Institutio sub Lit. EE. ein mehreres nicht,
 dann in der oben berührten Wahl sub Lit. FF. ein
 mehreres nicht, dann in der obangeführten
 Investitur enthalten. Unben andern Theils
 diese Electio und Investitura denen vorhin
 angezogenen vollkommen gleich, und darinnen
 kein anderer Unterschied, als die Abänderung
 derer Namen anzutreffen ist.

S. 6.

Als viel demnach die bey der Nunciatur

eröffnete, und gleichfalls zum Grundsteine des Restitutorii gelegt werden wollende Urtheil sub Lit. A. & sub N. 9. anlanget, so kan ich meines wenigsten Orts nicht ermesen, was das Stift damit ausrichten wolle. Laß seyn, daß Vermög der Anlage sub Lit. C. & sub N. 8. die nemliche Positiones, welche von dem Magistrat zu S. dahier, von dem Anton J. bey der Nunciatur übergeben worden; laß seyn, daß (wie durch die Beylage sub N. 11. erwiefen werden will) der Anton J. noch mehr andere Beweggründe, als der Magistrat habe; bey dem geistlichen Richter angefohrne laß seyn, daß alles dieses durch obangezogene Urtheil seye verworfen worden; so mag sothane Erkenntniß jedoch dahier nicht das allermindeste herürken. Theils sind jene Gründe, worauf die Urtheil gebauet, dahier ganz unbekannt. Theils spricht von selbst, daß in petitorio stärkere Beweissthümer, als in possessorio erfordert werden. Dahero auch sich keineswegs folgern läßt, daß dasjenige, so in petitorio verworfen worden, in possessorio ebenfals müsse verworfen werden; zumalen mehr dann bekant, wasmassen in materia beneficiaria ultimi actus das possessorium in aller Besten gründen. Ueberdies ist auch von sothaner Urtheil wirklich provociret, und die Processse erkennet, mithin alle Wirkung der Urtheil bis dahin aufgeschoben.

S. 7.
 Ohne ist zwar nicht, und schreibet unter
andern

MEVIUS P. 2. Dec. 324. UD ORTU SIND
 pro sententia præsumitur, quod iuste, rite-
 que sit lata. Et licet sententia suspendat
 sententiam; non tamen tollit eam præsum-
 ptionem. Indessen aber kan diese Rechtsstel-
 le zur Sache wenig beytragen. Dahier ist es
 nemlich mit Muthmassungen nicht ausgemacht,
 sondern es werden hinlängliche Beweissthümer
 erfordert. Restitutio tantum ex novis pro-
 bationibus datur, talibus ad minimum, ex
 quibus priora in facto declarari, & vim ma-
 iorem accipere queant.

DE LUDOLPH in Comm. Syst. p. m. 303.
 wannenhero die für die Urthel streitende Muth-
 massung viel zu schwach ist, dann daß sie die
 Herstellung in den vorigen Stand zu bewür-
 den vermöge.

§. 8.

Von gleichem Gewichte ist auch die durch
 die Beylage sub Lit. E. & sub N. 7. beschei-
 den Bekehrung des Philippen K. Anerwo-
 den die Bekehrung kein Werk der menschlichen
 Hände, sondern vielmehr eine sonderbare Wür-
 dung der göttlichen Gnade ist. Cui enim vult
 Deus, miseretur, & quem vult indurat.

ROM. IX. v. 18.
 Et sicuti homo proprii arbitrii voluntate,
 serpenti obediens perit; sic vocante se gra-
 tia Dei, propriae mentis conversione homo
 quisque credendo salvetur.

DISTINCT. XLV. c. 5.

Zudeme mag aus dieser Befehring keineswegs geschlossen werden, daß der dormalige Pfarrherr Peter S. viel fähig und würdiger sey, als alle übrige, die sich um die Pfarren melden. Mithin kan auch solches Beweisstück weniger, dann nichts, erheben.

§. 2.
Die sub lit. F. angefügte Statuta Capicularia enthalten zwar, quod, ubi parochiae locorum, in quibus fundata, sunt collegia, quae eidem exstant incorporata, Parochi, quando pastoratus officio non impediuntur, horum Canonicis, atque divinis officiis, juxta veterem morem interesse, & quoties per Cantorem ad aliquid in choro praestandum deputantur, id ipsum sine contradictione exequi debeant. Allein ich sehe nicht, was für ein Vortheil das Stift daraus erzwingen wolle. Die Statuta verordnen nur, daß solche Pfarrherren denen Kirchenverrichtungen möglichster massen beywohnen sollen. Dahingegen wird in denenselben denen Pfarrherren nicht auferlegt, daß sie (wie die drey und fünfzigste Positio besaget) das officium hebdomadarii mit denen Canonicis turnatim halten sollen. Folglich gehet die Positio viel weiter, als die Statuta. Gesezt auch, daß diese Positio durch die Statuta entkräftet und zernichtet würde; so liesse sich jedannoch auf keine Weise behaupten, daß wegen Ohnerheblichkeit einer einzigen Positio auch alle übrige vermittelst der Herstellung zu verwerfen seyen.

§. 10.

Wann ferner gleich die Beilage sub N. 14. von der Probpredigt nichts erwehnet, sondern nur beurkundet, daß sicherer Henrich L. auf gebracht hinlängliche Zeugnisse zum Pfarrherrn erwehlet worden; so ist deswegen keine Folge, daß auch keine Predigt seye gehalten worden. Inmassen eines theils die Predigt zu den hinlänglichen Zeugnissen gehöret, mit hin darunter gar füglich begriffen seyn kan. Andern theils in all übrigen Wahlurkunden von der Predigt ebenfalls keine Spuhr anzu treffen; und dennoch selbige jedesmal solle seyn gehalten worden. Ueberdies kan auch der Gebrauch zu predigen erstlich nach der Wahl vor bemeldeten Henrich L. entstanden seyn. Kurz: weil die Urkunden von dem Predigen keine Meldung thun, so muß durch die Eyde erzwungen werden, ob der Gebrauch zu predigen eingeführet und vorhanden seye.

§. 11.

Die sub N. 18 & 19. angelegte beede Rescripta, Vermög welcher die Pfarrey von dem gnädigsten Landesfürsten pro beneficio incorporato anerkennt seyn solle, können imgleichen zur Sache um so weniger beytragen, je klärer die dem Leonarden J. und Josephen W. ertheilte, und vorhin bereits vorgekommene Placita bewähren, daß das Stift jederzeit pro Collatore seye gehalten worden. Zudem ist (wie aus dem Responso der Universität zu S.

ersichtlich) das jus collationis nie in Zweifel gezogen worden; mithin auch ohnermäglich, worzu diese Beylagen dienen sollen, zumalen von der incorporation darinnen kein einziger Buchstab anzutreffen ist.

§. 12.

Durch die Beylage sub N. 20. wird zwar in so weit bescheiniget, daß zu einem Land-Dechanten qualitas veri & actualis Parochi nicht erforderlich seye. Wer darf aber daraus folgern, daß die Pfarrey zu S. für keine eigentliche Pfarrey zu halten, weilen der ehemalige Pfarrherr, Peter K. ehemals Land-Dechant Christianitatis S. gewesen. Ein jeder, so in der Schlieskunst nur ein wenig erfahret, wird solche Folgerung über die massen verabscheuen, und daraus, daß der Pfarrherr Peter K. vormalen Land-Dechant gewesen, keinen andern Schluß abfassen, dann daß jener Grund, so der Magistrat aus dem Land-Dechant herleiten will, zu Erweisung der verze Paræciæ nicht hinreiche. Womit indessen der Sache um so weniger abgeholfen, als es das hier nicht sowol auf die Gattung der Pfarrey, als vielmehr auf jenen Gebrauch ankommt, ob nemlich derjenige, so am besten geprediget, jederzeit zum Pfarrherr seye aufgenommen und erwählet worden.

§. 13.

Aus diesem erreicht zugleich die Beylage sub N. 21. ihre vollkommene Erledigung; dann hat

hat gleich der Johann D. um die Pfarrey sich nicht gemeldet, oder nachgehends davon abgelaſſen; hat der Magiſtrat etwas Wahrheitswidriges vorgebracht, und mehr als in der That gegründet, angegeben, ſo laufet dadurch jedannoch der angegebene Gebrauch zu predigen nicht die allermindeſte Gefahr. Genug, wann nur zwey um die Pfarrey ſich gemeldet, und ihre Probpredigt nach dem Herkommen abgelegt haben, mithin entſchieden werden könne, von welchem die beſte Rede oder Predigt ſey gehalten worden.

§. 14.

Ob übrigens die von denen ſechs Schöpffen auſgeſtellte Vollmacht für hinlänglich zu halten, ob dahier ein wahres poſſeſſorium vorhanden, und Magiſtrat der Wahl zu widerſprechen berechtiget ſeye? ein ſolches muß ich meines Orts lediglich dahin geſtellt ſeyn laſſen. Es iſt dieſer Punkt vorhin bereits berührt, und von den vorherigen Referenten als richtig erkannt, dahingegen von dem Stift deſſfalls nichts neues, als einige textus, Doctorumque allegationes, quæ teſte

DE LUDOLF Tom. II. Obſ. 230.

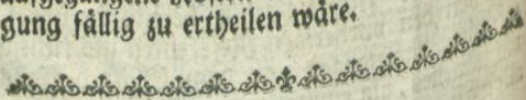
prodeſſe nullatenus poſſunt, angeführet worden. Mithin ſeynd mir die Hände hierinnen gebunden, und ich darf mich keiner nähern Erörterung unterziehen; zumalen die demals vorgebrachten neuen Beweisſtücke zu der Entſcheidung nicht hinreichig ſeynd. Und ob ich

gleich aus den vorherigen Handlungen leicht darthun könnte, daß dahier ein possessorium und folglich auch der Magistrat wider die Wahl sich aufzulehnen nicht berechtiget seye; so würde solches jedannoch wenig fruchten, sondern es vielmehr heissen müssen: quod si forte iudex ex prioribus actis deprehendat, nova quidem esse, quæ non sufficiant, in prioribus tamen actis tantum deprehendi, ut inde implorans victoriam consequi debuerit, tum nihilominus restitutionem denegare debeat.

HASE de Rest. in integ. Cap. IV. S. 25.

§. 15.

Welchemnach also die nachgesuchte Restitutio abzuschlagen, die Strafgeder einzusetzen, sodann das Stift zu S. in die dieselbhalb aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen wäre.



XIII.

Von Processen. Handel.

§. 1.

Der Beklagte hat jenen Proceß oder Rechtsstreit, den sicherer Wilhelm S. wider den